Hallenvergabeordnung

für die städtischen Sport-, Turn- und Festhallen

vom 25. Oktober 2011

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2011 die Hallenvergabeordnung beschlossen:

Präambel

Die Sport-, Turn und Festhallen im Eigentum der Stadt Heidenheim stehen ausschließlich zur sportlichen und schulischen Nutzung für die in der Stadt Heidenheim ansässigen Sportvereine und den Schulen in Trägerschaft der Stadt Heidenheim zur Verfügung.

Ausnahmen bilden die folgenden Hallen:

1. Sport- und Festhalle Mergelstetten
2. Turn- und Festhalle Schnaitheim
3. Turn- und Festhalle Oggenhausen
4. Turn- und Festhalle Großkuchen.

Im folgenden Text werden diese Hallen als „Turn- und Festhallen“ bezeichnet.

A.
Zulässige Veranstaltungen in Turn- und Festhallen

In diesen Hallen sind sportfremde Belegungen nur für städtische oder für stadtteilbezogene Veranstaltungen zulässig. Als stadtteilbezogene Veranstaltungen gelten insbesondere:

1. Mitgliederversammlungen örtlicher Vereine und Einrichtungen
2. Betriebsfeste örtlicher Firmen
3. gesellschaftliche Veranstaltungen örtlicher Vereine.

B.
Nutzerkreis

(1) Eine Vermietung kann an Unternehmen, Firmen, Kirchengemeinden und sonstige Einrichtungen erfolgen, die im jeweiligen Stadt- oder Ortsteil ansässig sind.

(2) Eine Vermietung kann an eingetragene Vereine mit Sitz in der Stadt Heidenheim erfolgen.

(3) Eine Nutzung der Turn- und Festhallen für Familienfeiern ist nur in Großkuchen und Oggenhausen möglich und ausschließlich für Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in den genannten Teilorten.

Die Vermietung der Turn- und Festhallen erfolgt über den Fachbereich 5 der Stadtverwaltung Heidenheim, in Großkuchen und Oggenhausen im Einvernehmen mit der jeweiligen Ortschaftsverwaltung. Für die Überlassung sind die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 25.10.2011 beschlossenen Mieten zu entrichten (siehe Stadtrecht 5/4).

In-Kraft-Treten

Die Hallenvergabeordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.